

# RS OGH 1989/6/27 15Os35/89

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.06.1989

## Norm

StGB §159 Abs1 Z1

## Rechtssatz

Die wirtschaftliche Berechtigung zu Privatentnahmen ist ebensowenig wie die ökonomische Sinnhaftigkeit einer Kreditaufnahme primär von der Umsatzentwicklung des Unternehmens abhängig; maßgebend sind vielmehr dessen Kapitalstruktur und dessen Ertragslage in ihrem Zusammenwirken: nur dann, wenn darnach bei einer objektiven ex ante-Betrachtung aus der Sicht des Geschäftsführers mit einem ihm zuzumutenden Wissenstand im Rahmen eines vernünftigen wirtschaftlichen Risikos zu erwarten ist, daß nichtsdestoweniger alle fälligen Verbindlichkeiten im Weg einer redlichen Gebarung ordnungsgemäß oder doch immerhin binnen einer vertretbaren Frist vollständig erfüllt werden können, sind derartige Dispositionen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vereinbar.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 35/89

Entscheidungstext OGH 27.06.1989 15 Os 35/89

Veröff: St 60/41

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0095285

## Dokumentnummer

JJR\_19890627\_OGH0002\_0150OS00035\_8900000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)